



Merkblatt: § 41 (LPO 2003) Erwerb mehrerer Lehrämter

Studiengang: Lehramt Gy/Ge BK

Merkblatt § 41 (LPO 2003) Erwerb mehrerer Lehrämter

Das vorliegende Merkblatt gibt allgemeine Empfehlungen zur Umsetzung des § 41 LPO 2003 zum Erwerb mehrerer Lehrämter. Bitte lassen Sie sich zusätzlich von den Mitarbeiterinnen des Geschäftsführungsbüros individuell beraten, da nur so Ihre bisher im Studium gesetzten Schwerpunkte entsprechend berücksichtigt werden können. Die LPO 2003 regelt § 41 wie folgt (cf. <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LPO03.pdf>; hier Auszug aus "Lehramtsprüfungsordnung – LPO vom 27. März 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (SGV. NRW. 223) (Stand: 1. 7. 2010)“:

„§ 41 Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.

(2) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muss Studien im Umfang von etwa 70 Semesterwochenstunden in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, darunter Förderschwerpunkt Lernen, nachweisen. Einschlägige erziehungswissenschaftliche Studien sind anzurechnen. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht und jeweils eine Prüfung abgelegt werden, davon eine als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung.

(3) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik oder im Falle des Lehramtes für Sonderpädagogik zusätzliche fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im zweiten Fach des sonderpädagogischen Lehramtsstudiums nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(4) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.“

Das Englische Seminar I empfiehlt, in Bezug auf § 41 LPO 2003 (1), d.h. bei vorliegendem GHR-Abschluss, die obigen Vorgaben wie folgt umzusetzen. Besuchen Sie bitte:

Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 1 oder 4): eine Vorlesung oder ein Kolloquium (je nach Prüfungsform), ein Hauptseminar, eine Übung der Hauptstufe (= 6 SWS);

Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 2 oder 4): eine Vorlesung oder ein Kolloquium (je nach Prüfungsform), ein Hauptseminar, eine Übung der Hauptstufe (= 6 SWS);

Die **weiteren 8 SWS** sollten individuell unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen Schwerpunkte gewählt werden und besonders die fachwissenschaftlichen Bereiche abdecken, die in Ihrem bisherigen Studium nicht vertieft werden konnten. Wenden Sie sich zwecks Beratung an die Mitarbeiterinnen des Geschäftsführungsbüros des Englischen Seminars I, Dr. Abel und Dr. Fritsch.

Der **Leistungsnachweis** soll in der Fachwissenschaft erbracht werden, die abgeprüft wird.